

Satzung der Stadt Plau am See über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Niederschlagswasser

Niederschlagswassergebührensatzung-

Präambel:

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V S. 249) und der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522) und des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669) und der Satzung der Stadt Plau am See über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage vom 20.09.1995, zuletzt geändert durch die 4. Änderung, beschlossen durch die Stadtvertretung am 17.09.1997 und veröffentlicht am 14.10.1997, hat die Stadtvertretung der Stadt Plau am See in ihrer Sitzung am 17.12.1997 folgende Satzung der Stadt Plau am See über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Niederschlagswasser – Niederschlagswassergebührensatzung – erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Plau am See erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtungen zur Niederschlagswasserbehandlung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.

§ 2

Anschlußbeitrag

Die Stadt Plau am See erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Niederschlagswasseranlagen soweit sie sich auf die Grundstücksentwässerung beziehen, nach dieser Satzung keinen Anschlußbeitrag.

§ 3

Benutzungsgebühren

(1) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Niederschlagswasseranlagen werden die Benutzungsgebühren nach der Größe der auf dem Grundstück vorhandenen Niederschlagsfläche erhoben, von der Wasser in die Anlagen fließt. Als maßgebliche Niederschlagsfläche gilt die bebaute und befestigte Grundstücksfläche, die Regenwasser einleitet.

(2) Der Gebührenschuldner hat die Größe der maßgeblichen Niederschlagsfläche der Stadt Plau am See nach Aufforderung zu erklären.

Nach Erklärung auftretende Änderungen der für die Gebühr maßgeblichen Niederschlagsfläche sind der Stadt unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Erklärt sich der Gebührenschuldner nach Aufforderung nicht, behält sich die Stadt Plau am See vor, die versiegelte Fläche auf dem Grundstück zu schätzen.

(3) Die Gebühr beträgt für jeden vollen Quadratmeter der maßgeblichen Niederschlagsfläche jährlich 2,59 DM.

(4) Für waagrecht liegende begrünte Dachflächen, von denen Niederschlagswasser in entsprechende Anlagen eingeleitet wird, wird die Gebühr nach der halbierten Fläche berechnet.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebühr entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des Anschlusses des Grundstückes an die betriebsfertige Niederschlagswasseranlage folgt.

(2) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr endet mit dem Ablauf des Monats, indem der Anschluß an den Straßenkanal entfällt.

§ 5

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Bei erbbaubelasteten Grundstücken ist der Erbbauberechtigte Gebührenschuldner. Wenn der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht ermittelt werden kann, weil er nicht im Grundbuch eingetragen ist oder ungeklärte Eigentumsverhältnisse vorliegen, so ist derjenige Abgabenschuldner, dem nach objektiven Maßstäben das Grundstück wirtschaftlich zuzurechnen ist bzw. der die Rechtsträgerschaft über das Grundstück ausübt. Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

(2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung in Anspruch genommen, wenn der bisherige Eigentümer den Eigentumswechsel der Stadt Plau am See angezeigt und nachgewiesen hat.

(3) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festset-

zung und Erhebung der Gebühr erforderlich ist.

(4) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziffer 3 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 6

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 7

Sonderregelung

Wenn kein Anschlußkanal von dem betriebsfertigen Niederschlagswasserkanal zum Grundstück vorhanden ist, besteht Anschluß- und Benutzungsrecht, wenn die tatsächlichen Herstellungskosten für den Anschlußkanal durch den Antragsteller übernommen werden.

§ 8

Heranziehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Gebühren werden in Vierteljahresbeträgen, jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind solange zu entrichten, bis ein neuer Bescheid ergeht.

(3) Bei Erst- oder Nachveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen.

(4) Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 9

Straf- oder Bußgeldvorschrift

Zu widerhandlungen gegen die §§ 3, 5, 6 und 8 der Satzung werden nach den Vorschriften der §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes von Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis 20.000 DM geahndet.

§ 10

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung grundstücks- und personenbezogener Daten bei der Stadt (Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei, Gewerbemeldestelle, Schmutzwassergebührendatei), den Bauordnungsbehörden, den Katasterämtern und dem Amtsgericht (Grundbuchamt) zulässig. Soweit zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen bei anderen Behörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung verwendet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Plau am See, den 18.12.1997

Jarrchow

Gemäß § 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Plau am See geltend zu machen. Hier-von abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines seit öffentlicher Bekanntmachungen geltend gemacht werden.